

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 16.03.2017

Erörterungstermin im Planänderungsverfahren für die Kiessandlagerstätte Teschow Erweiterung

Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen und zugelassenen verspäteten Einwendungen gegen den jeweiligen Plan und die Stellungnahmen der Beteiligten zu dem Plan mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen, d.h. denjenigen, deren Rechtsposition durch das jeweilige Vorhaben beeinflusst wird, und den sonstigen Einwendern **zu erörtern**. Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG M-V) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des jeweiligen Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Abs.2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des jeweiligen Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Das Bergamt Stralsund führt **am 27.04.2017 um 10:00 Uhr** aus diesem Grunde im

**Versammlungsraum des ehemaligen Feuerwehrgebäudes
Dorfstraße (am Ortseingang)
23923 Teschow**

einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin wird zur Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden hiermit zur Erörterung eingeladen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das jeweilige Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrensverhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs.1 VwVfG M-V).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn jeweils mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

Siegel

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 30. März 2017 bekannt gemacht.